



Protokollauszug vom

11.09.2024

Departement Schule und Sport / Bereich Infrastruktur:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19852, Einrichtung von MakerLabs

IDG-Status: öffentlich

SR.24.602-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19852 für die Einrichtung von MakerLabs an den Winterthurer Schulen in der Höhe von 179 000 Franken wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Department Finanzen, Bereich Finanzamt; Departement Schule und Sport, Bereich Infrastruktur, Abteilung SCHU:COM; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit dem konstitutiven Budgetbeschluss vom 01.02.2021 das Projekt «Einrichtung von MakerLabs» mit der Projektnummer 19852 bewilligt.

2. Projektbeschreibung

Mit der Einführung des Lehrplans 21 im Sommer 2018 müssen neue Kompetenzen vermittelt werden. Um diese Kompetenzen zu vermitteln, sind technische Geräte wie z. B. 3D-Drucker, Schneidplotter, usw., insbesondere für kreative Fächer hilfreich.

In einem MakerLab setzen Klassen Projekte aus Technik und Gestaltung oder Musik um. Gemäss Konzept war angedacht, diese Möglichkeit mit rund fünf MakerLabs allen Winterthurer Klassen zugänglich zu machen. Über die Stadt Winterthur verteilt wären rund fünf MakerLabs mit entsprechenden Geräten eingerichtet worden, sodass alle Schulen ein MakerLab in der Nähe gehabt hätten.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 19852

Das Projekt musste in einem ersten Schritt aufgrund mangelnder personeller Ressourcen zurückgestellt werden und wurde im Rahmen der Budgetdebatte 2023 schliesslich ganz gestrichen. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19852 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten.

Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2022 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung